

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.556.951

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2914/J-NR/2025

Wien, am 11. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2025 unter der Nr. **2914/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu Anfrage 1451/J „Tiefer Staat in der Justiz am Beispiel des Bundesverwaltungsgerichts?““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Kann ausgeschlossen werden, dass es zu Manipulationen der festen Geschäftsverteilung oder sonstigen Unregelmäßigkeiten auch in anderen Verfahren gekommen ist?*
  - *a. Hat die Bundesministerin für Justiz bzw. das Justizministerium oder der BVwG-Präsident diesbezüglich bereits Ermittlungsschritte gesetzt?*
    - *i. Wenn ja, wann wurden diese Ermittlungsschritte gesetzt?*
    - *ii. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt?*
    - *iii. Wenn ja, zu welchem Ergebnis kamen diese Ermittlungen?*

Es wird auf die vom 25. Juni 2025 datierende Beantwortung der Fragen 1 und 4 der Voranfrage Nr. 1451/J-NR/2025 verwiesen. Demnach ist die Klärung, ob es überhaupt zu irgendwelchen „Manipulationen“ gekommen ist, Gegenstand des anhängigen

Ermittlungsverfahrens, dessen Ergebnisse abzuwarten sind. Der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) steht einer Bekanntgabe von Namen, einzelnen Ermittlungshandlungen und konkreten Inhalten der ermittelten Sachverhalte entgegen.

Wie bereits zur Voranfrage ausgeführt, ergaben Erhebungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) keine Hinweise auf aktuelle Mängel in der Integrität des Zuweisungsprozesses der einzelnen Rechtssachen an die Gerichtsabteilungen oder sonst die Notwendigkeit unmittelbar zu setzender dienst- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen. Die Anwendung der Geschäftsverteilung als generelle Norm obliegt im Übrigen dem Gericht, wobei sowohl Richter:innen Unzuständigkeitsanzeigen erheben als auch die Parteien Verfahrensfehler in der Anwendung der Geschäftsverteilung – sie haben die Unzuständigkeit der Richter:in des Richters zur Folge – aufzeigen können.

**Zur Frage 2:**

- *Hat der Richter, der diese Strafanzeige erstattet hat, noch weitere Strafanzeigen erstattet?*
  - *a. Wenn ja, wann wurden diese Strafanzeigen erstattet?*
  - *b. Wenn ja, welche mutmaßlich strafbaren Handlungen wurden angezeigt?*
  - *c. Wenn ja, wurde volumnäglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
    - *i. Wenn nein, hinsichtlich welcher Vorwürfe wurde mit welcher Begründung kein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
    - *j. Droht in absehbarer Zeit die Verjährung von Vorwürfen oder ist bereits Verjährung eingetreten?*
  - *d. Wenn ja, wurden dienst- und disziplinarrechtliche Schritte gegen die Angezeigten gesetzt?*
    - *i. Wenn nein, mit welcher Begründung nicht?*
  - *e. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise hat die Bundesministerin für Justiz bzw. ihre Amtsvorgängerin oder das Justizministerium von diesen Strafanzeigen bzw. von deren Inhalt Kenntnis erlangt?*

Einer Auskunft über (nicht näher definierte) „weitere Strafanzeigen“ einer bestimmten Person und deren Inhalt stehen der grundrechtlich (auch gegenüber dem Anzeiger) abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes entgegen. Die Ermittlungsbehörden sind gesetzlich verpflichtet, jede Anzeige einer entsprechenden Anfangsverdachtsprüfung (§ 1 Abs. 3 StPO) zu unterziehen.

**Zur Frage 3:**

- *Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt dienst- oder disziplinarrechtliche Sanktionen, Verfahren oder andere Maßnahmen gegen diesen Richter?*
  - *a. Wenn ja, wann wurden diese Sanktionen, Verfahren oder andere Maßnahmen von dessen Vorgesetzten gesetzt bzw. erstattet?*
  - *b. Wenn ja, gab es Rechtsmittelverfahren und wie wurden diese abgeschlossen?*
  - *c. Wenn ja, wie verträgt sich, dass mit der angeblich vom Justizministerium forcierten Verschärfung des Antikorruptionsrechtes und dem Schutz von Hinweisgebern?*

Ganz allgemein sind aufgrund ihrer verfassungsrechtlich besonders abgesicherten Stellung alle dienst- und disziplinarrechtlichen Sanktionen mit Bezug zu Richter:innen gerichtlichen Entscheidungen vorbehalten (Art 88 Abs 2 B-VG). Personenbezogen kann aufgrund des Datenschutzes dazu keine Auskunft geben werden.

**Zur Frage 4:**

- *Zu welchem Zweck gab es im Büro des Richters eine Hausdurchsuchung ohne gesetzliche Grundlage (und keine „Nachschau“) und warum wurde diese geheim gehalten?*
  - *a. Wer hat die Hausdurchsuchung beauftragt?*
  - *b. Wurde etwas im Zuge der Hausdurchsuchung beschlagnahmt?*
    - *i. wenn ja, was?*
  - *c. Wann genau erfuhr die Justizministerin bzw. ihre Amtsvorgängerin oder der/die zuständige Sektionschef/in von dieser Hausdurchsuchung?*
  - *d. Welche Gerichte waren mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Hausdurchsuchung befasst?*
    - *i. Zu welchem Ergebnis kamen diese Gerichtsverfahren?*
  - *e. Mit welcher Begründung wurden gegen die Verantwortlichen keine dienst- und disziplinarrechtlichen Schritte gesetzt?*

Verwiesen wird auf die Beantwortung der Voranfrage und die den dort zitierten Entscheidungen zu entnehmenden Sachverhalte. § 109 Z 2 und 2a StPO definiert die „Beschlagnahme“; eine solche hat nicht stattgefunden. Dass ein Vorgang der Vollziehung bei seiner nachträglichen Prüfung durch ein Gericht als rechtswidrig qualifiziert wird, indiziert für sich genommen noch keine dienst- oder strafrechtliche Sanktionierung Beteiligter. Dienst- oder disziplinarrechtliche Schritte gegen Beteiligte waren - auch nach Erhebungen durch den jetzigen Präsidenten des BVwG - im gegebenen Zusammenhang

nach jetzigem Stand - mangels Erforderlichkeit nicht zu setzen. Dem Bundesministerium für Justiz wurden die in Rede stehenden Vorgänge erst nachträglich bekannt. Eine allfällige strafrechtliche Relevanz der angesprochenen Durchsuchungen der Dienstzimmer ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen, sodass dazu auch weiterhin keine Details bekannt gegeben werden können.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Warum gab es hinsichtlich der Vorwürfe, die nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben, aus dienst- und disziplinarrechtlicher Sicht „keinen unmittelbaren Handlungsbedarf“?*
  - *a. Die Bundesministerin für Justiz ist der Meinung, dass „die Anhängigkeit strafrechtlicher Ermittlungen der parallelen Führung eines Disziplinarverfahrens entgegensteht“. Was aber spricht gegen die Erstattung von Disziplinaranzeigen?*
- *6. Warum wurden die Verdächtigen im Hinblick auf das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung bisher nicht vom Dienst freigestellt bzw. suspendiert?*

Kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergab sich, weil bei der Prüfung durch den Präsidenten des BVwG keine Hinweise auf aktuelle Mängel in der Integrität der Zuweisung von Rechtssachen zu Tage traten. Nachdem im gegebenen Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen zum selben Sachverhalt dem Zeitpunkt der Erstattung einer Disziplinaranzeige keine zentrale Bedeutung zukommt, ist es bei einem potentiell unklaren Sachverhalt üblich, mit der allfälligen Erstattung einer Disziplinaranzeige zunächst dessen Aufklärung mit den umfassenden Mitteln des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Nach Einschätzung der Dienstbehörden rechtfertigt die aktuelle Faktenlage keine Suspendierung/Freistellung von Bediensteten.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

